

Amt Biesenthal-Barnim

Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund §§ 140 Abs. 1, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **13. Oktober 2014** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, des Amtsdirektors als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeinen Vertreter.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 4 Abs. 6 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat der Nichtausübung des Mandats die Zahlung vollständig eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für drei Kalendermonate nicht

wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des vierten Kalendermonats der Nichtausübung der Dienstgeschäfte einzustellen.

- (3) Im Vertretungsfalle ist die nach Abs. 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Abs. 3 zu kürzen.
- (4) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters zu.

§ 4

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Amtsausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,00 Euro.**
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340,00 Euro.**
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert.
Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

- (4) Für jede Sitzung des Amtsausschusses erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

- (5) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.

Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.

- (6) Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 EUR. Damit sind

sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten. Daneben erhalten sie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR.

Ein Mitglied, das an der digitalen Gremienarbeit sowohl im Amtsausschuss als auch in der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung teilnimmt, erhält seine Entschädigung auf Grundlage dieser Satzung.

§ 5 Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Biesenthal-Barnim erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro.**

- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 Euro.**

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.03.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2009, außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim
am 13.10.2014, ausgefertigt am 14.10.2014,
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 14, Jahrgang Nr. 11,
am 25.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor